

- Nichtamtliche Fassung -

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben (Entwässerungssatzung -
EWS) vom 04.01.2016**

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit §§ 2, 7, 12, 14 und 21a Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 56 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben in der Sitzung am 10.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben (Entwässerungssatzung - EWS):

Artikel 1

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20

**- Ermittlung der Grundstücksdaten für die Erhebung
einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, dem Zweckverband die Größe der überdachten und befestigten Grundstücksflächen sowie der über die Grundstücksgrenzen hinausragenden Gebäudeüberstände und die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Flächen zum Zweck der Einführung und Erhebung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben.

Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus den amtlichen Katasterunterlagen und anhand der örtlichen Verhältnisse aus den digitalisierten Luftbildern des Katasteramtes ergeben.

Die Verwendung und Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten sowie digitalisierter Luftbildaufnahmen durch den Zweckverband ist zulässig.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

- (2) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für

Niederschlagswasser auf dem Grundstück aufgrund seiner Ermittlung dem Grunde und Umfang nach fest.

- (3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse haben die Gebühren- und Abgabepflichtigen die Betretung des Grundstücks nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung durch Beauftragte des Zweckverbandes zu dulden.

2. Aus dem bisherigen § 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird der neue § 21.

3. Aus dem bisherigen § 21 (Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel) wird der neue § 22.

4. Aus dem bisherigen § 22 (Inkrafttreten) wird der neue § 23.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben (Entwässerungssatzung - EWS) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herbsleben, den 04.01.2016